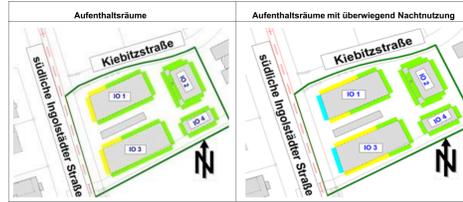


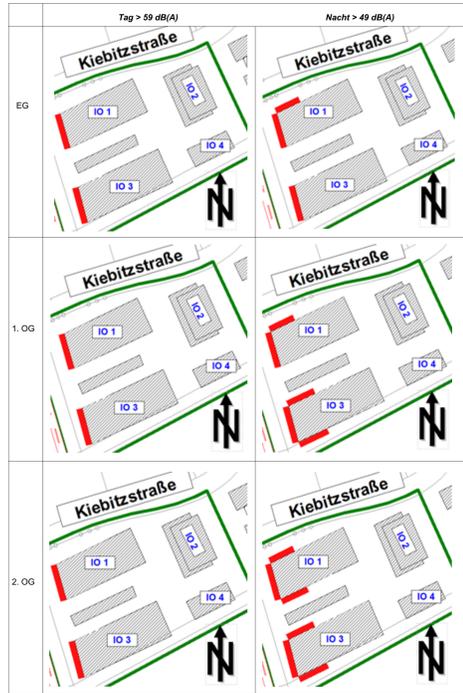
§10 Schutz vor Verkehrs- und Gewerlärm

- (1) Bauschalldämm-Maß
Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen mindestens folgendes Bauschalldämm-Maß R_w,ext erreichen
Planzeichen R_w,ext = 30 dB
Planzeichen R_w,ext = 35 dB
Planzeichen R_w,ext = 40 dB



(2) Grundrissorientierung (Architektonische Selbsthilfe):

- Planzeichen Zum Belüften notwendige Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind an der mit Planzeichen gekennzeichneten Fassade nicht zulässig (die Spalte Nacht gilt nur für Schlaf- und Kinderzimmer).
Alternativ bestehen folgende Möglichkeiten
a. Dass der Raum ein zum Lüften geeignetes Fenster im Schallschatten von eigenen Gebäudeteilen (z.B. eingezogener Balkon, teilumhauener Balkon, vorspringendes Gebäudeteil) erhält.
b. Dass vor dem zu öffnenden Fenster ein schalldämmender Vorbau (z.B. Schiebeläden in Schlaf- und Kinderzimmer) vorgesehen wird, dieser ist an der Deckenseite absorbierend auszubilden.
c. Falls nachweislich eine Maßnahme nach a) oder b) nicht umgesetzt werden kann, muss der Raum mittels einer fensterunabhängigen schalldämmten Lüftungseinrichtung belüftet werden.



§11 Öffentliche Grünflächen und Grünflächen des Baugrundstücks

- (1) Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Im öffentlichen Verkehrsraum sind vier Straßenbäume (Alleeblume) 1. Ordnung zu pflanzen. Sonstiges Straßenbepflanzung, eine etwaige Unterpflanzung der Straßenbäume und etwaige Entwässerungsrinnen werden vorrangig als arten- bzw. blütenreiche Magerwiesen angelegt.
(2) Grünflächen
Die Gewährleistung einer ausreichenden Durchgrünung des Baulandes wird ein Anteil von mind. 20 % der Grundstücksfläche ab zu begrünen festgesetzt; (vgl. §4(3))
Alternativ gemäß GR-Ermittlung:
Haus 1: 35 %; Haus 2: 25 %; Haus 3: 40 %;
Die Decken von Tiefgaragen oder Gebäudeteilen unter der Geländeoberfläche sind für eine intensive Begrünung vorzubereiten. Es sind mind. 2 (Haus 1) bzw. mind. 1 (Haus 2 und 3) Bäume bzw. Baum 1. oder 2. Ordnung bzw. mind. 3 bzw. 2 Großsträucher II. Pflanzenartenliste zu pflanzen. Auch für Hecken entlang der Grundstücksgrenzen sowie zur Parzellierung der Freiflächen werden heimische Gehölze durch Artenliste festgesetzt.
Zur Verbesserung des Mikroklimas innerhalb des Siedlungsgebietes werden die Flachdächer und die Tiefgarageneinhausungen ebenfalls begrünt.
(3) Pflanzenartenlisten für Pflanzungen:
Bäume 1. Ordnung Pflanzenqualität: Hochstämme 4xv., StU 20 bis 25 cm, mDb.
• Acer platanoides Spitzahorn
• Acer pseudoplatanus Bergahorn
• Quercus robur Stieleiche
• Tilia cordata Winterlinde
(4) Bäume 2. Ordnung Pflanzenqualität: Hochstämme 3xv., StU 18 bis 20 cm, mDb.
• Acer campestre Feldahorn
• Cornus betulus Hänbuche
• Populus tremula Zitterpappel
• Prunus avium Vogelbeere
• Sorbus aucuparia Eberesche
• Sorbus aria Hohlbeere
• Sorbus domestica Feldblume
• Ulmus minor
• Obstbaum - Hochstämme in lokalen Sorten
lokaltypische Sorten wie z.B. - Apfel Grovenerstener, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Rime Gude Gräse, Gude Luise
(5) Großsträucher: Sol. 4xv. 250-300
• Cornus mas Korneläure
• Cornus sanguinea Hartnagel
• Crataegus monogyna Eigrütlige Weißdorn
• Euonymus europaeus Pfaffhütchen
• Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster
• Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
• Prunus spinosa Schlehe
• Rhamnus cathartica Kreuzdorn
• Rosa canina Heckenrose
• Rosa rubiginosa Weinrose
• Rosa rugosa Aegleise
• Viburnum lantana Wolliger Schneeball

- Für Einfriedungen:
• Acer campestre Feldahorn
• Carpinus betulus Hänbuche
• Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster
• Taxus buxata Eibe
sowie Wildstrauchhecken aus der Artenliste sonstige Sträucher.

- Kletterpflanzen:
• Clematis vitalba Waldrebe
• Humulus lupulus Hopfen
• Lonicera caprifolium Jägelgeleebler
• Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein
• Rubus fruticosus Brombeere

Mindestanforderung an die Dachbegrünung
10 cm Einschichtaufbau (Vegetationstrag-, Filter- und Dränschicht) mit Ansaat von Sedum-Sprossen.

(6) Insektenfreundliche Außenbeleuchtung: Die Außenbeleuchtung ist so zu dimensionieren, dass nur die Zuwegungen, die Parkplätze, die Wegebeläge und die Terrassenbereiche ausgeleuchtet werden. Eine flächendeckende Ausleuchtung heller Fassaden ist unzulässig. Zulässig sind nur insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit UV-armen Lichtspektrern (Natriumdampflampen) oder LED-Lampen. Außenleuchten müssen insektendicht schließen (ohne Köhnhilzschle o. a.).

(7) Im Baugenehmigungsverfahren ist als Bestandteil des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

§12 Spielplatz
Für die Wohngebäude ist - gemäß Art. 7 Abs. 2 BayBO) ein Spielplatz zu errichten.

§13 Öffentliche Verkehrsfläche

(1) Die Gehwege sind mit Betonpflaster, die Parkbuchten wasserdrillässig mit Rasenpflaster zu belegen.

§14 Befestigte Flächen

(1) Für die Fußwege und Hauserschließungen sind Betonpflaster, Natursteine und wassergeräuschdämmende Beläge zulässig. Unzulässig sind Verbundsteine und Asphalt.

§15 HINWEISE

(1) Auf die DIN 18620 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' wird hingewiesen. Eingriffe in den Baumbestand dürfen nicht innerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) vorgenommen werden.
(2) Für Grünbäume ist ein mindestens 24 qm großer, durchwurzelbarer Bereich anzustreben.

(3) Umgang mit Niederschlagswasser: Unverschlussten Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen (auch Verkehrsflächen im Planungsbereich) ist zu versickern. Die Entwässerungskonzepte für Baugebiete sollen verstärkt auch die Speicher- und Verdunstungsfähigkeit sowie den Regenwasserrückhalt bzw. den Grundwasserschutz sicherstellen.

- Beispielhafte Umsetzungsmaßnahmen hierfür sind:
- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Begrünung von Dächern
- Regenentwässerung und -zisternen
- Oberirdische Regenwasserablenkung
- Rutschbleche
- Oberirdische Versickerungsanlagen (z.B. Rasenmulden)

(4) Es ist eine breitflächige Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Biozone vorzunehmen (bewachsene Seitenstreifen, Mulden, Schottergärten).

(5) Für die Bemessung und Planung der Entwässerungsanlagen verweisen wir auf das Arbeitsblatt A138 'Planung und Ausführung von Versickerungsanlagen' und das Merkblatt M153 (Nachweis der Gewässerträglichkeit) der DWA.

(6) Niederschlagswasserbeseitigung
Das Versickern von Niederschlagswasser stellt einen wesentlichen Bemessungsbestand dar und bedarf einer besonderen Erlaubnis.
Bemessungsbehörde ist das Landratsamt München.
Werden die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreisetzungsvorrichtung (NWFrV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schalllosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten ist eine erlaubnistrifre Versickerung des unverschlussten Niederschlagswassers möglich.
Vom Bauwerber ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die NWFrV anzuwenden ist.

(7) Altlastenverdachtsflächen
Sollten bei den Ausubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenverunreinigung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt München zu benachrichtigen (Mitarbeitungsgemäß gem. Art. 1 BayBodSchG).

(8) Wassergefährdende Stoffe
Sollte der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant sein, so ist die Anlagenverordnung - Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWV) zu beachten und die fachkundige Stelle Wasserrecht des Landratsamtes München zu beteiligen
(9) Bodenschutz
Der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung oder Verweitung zu schützen (§ 202 BauGB).

(10) Abwasserbeseitigung
Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzungen erfolgen.

(11) Zu Bauvoraussetzungen: Für das Bauen im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wenn Bauvorhaben in das Grundwasser reichen, sollen sie auf trockenem und wasserseitig bis 0,30m über dem höchsten Grundwasserstand (HHW) ausgeführt werden.

(12) Bei der Entwässerung von Metallflächen ist zu beachten: Untersuchungen belegen im abfließenden Niederschlagswasser von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen sehr hohe Konzentrationen an den jeweiligen Metallen. Eine gezielte unterirdische Versickerung ist deshalb in diesen Fällen nicht mehr zulässig, da sonst schädliche Konzentrationen dieser Stoffe nahezu ungehindert in das Grundwasser gelangen können. Eine wirksame Möglichkeit diese Stoffe zurückzuhalten ist hier eben falls eine breitflächige Versickerung über die belebte Oberbiozone. Die Freisetzung entfällt bei metallischer Dacheindeckung oder Dachflächenanteilen von mehr als 50m². In diesem Fall ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich.

(13) Denkmalschutz:
Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art.7 DurschG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
Der Oberbodenabrtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baulfläche durchzuführen.
Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen.
Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand: Juli 2008)
(http://www.lfdi.bayern.de/nachrichten/020ku_arch_ausg.pdf) und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.

Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.
Mit den bauseitigen erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

(14) Die DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' ist eine bauaufsichtlich eingeführte DIN-Norm und damit bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller im Zusammenwirken mit seinem zuständigen Architekten in der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen Fassung umzusetzen und zu beachten.
Bei den festgesetzten Bauschalldämm-Maßen handelt es sich um die Anforderungen nach DIN 4109:12016:07 unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.
Neben den einzeln festgelegten Schalldämm-Maßen R_w wird bei Bauteilen heute zusätzlich ein Spektrum-Anpassungswert C angegeben (R_w, C). C gibt an, wie weit das Spektrum der Schalleinwirkung von den im Bauteil festgelegten Schalldämm-Maßen abweicht, d.h. die Wirkung des Bauteils im städtischen Straßenverkehr im vorliegenden Fall ist zu empfehlen, dass die Anforderung an die Schalldämmung der Bauteile mit Berücksichtigung des C-Wertes erfüllt wird.
Der Immissionsbeitrag aus Klima- und Heizgeräten (z.B. Luftwärmepumpen) die im Geltungsbereich aufgestellt werden, muss in der Nachbarcharakteristik der TA-Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein.
Hinsichtlich der leifrequenten Geräusche ist die E-DIN 45680:2013-09 zu beachten.

(15) Anbringung von Nistkästen für Höhlenbrütende Vögel im süd. Biotop als Ausgleich der wegfallenden Bäume auf dem Grundstück (Ersatzquartiere).
Die vorerwähnten Höhlen werden durch je 3 Nistkäste für Vögel (Star) und Fledermause ersetzt.



Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund der §§ 1 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO), der Art. 81 und 6 Abs. 5 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung.

ZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN MITGRÜNDORDNUNG

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 WA Allgemeines Wohngebiet

2 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 z.B. GRZ 0,30 maximal zulässige GRZ
2.2 z.B. GRZ 1,13 maximal zulässige GFZ
2.3 z.B. WH1 4,50 m maximal zulässige Wandhöhen WH1, WH2

3 Bauweise, Baugrenze

3.1 Baugrenze

4 Grünordnung

- 4.1 Fläche auf Baugrundstück zu begrünen und zu bepflanzen
4.2 öffentliche Grünflächen
4.3 Bäume 1. Ordnung zu pflanzen, die genaue Verortung ist im Zuge der Freiflächenplanung zu definieren
4.4 Baum zu fällen

5 Sonstiges

- 5.1 TG Umgrenzung von Flächen für Tiefgarage
5.2 GA Garage
5.3 2ST private Stellplätze
5.4 G + F Geh- und Fahrrecht, zugunsten Freistaat Bayern und für die Anwohner
5.5 Maßzahl in m; Vormaßung Bauräume
5.6 Maßzahl in m; Abstandflächen abweichend von Art. 6, BayBO
5.7 FD Flachdach
5.8 Nutzungsschema des Nutzungsschablonen

5.9 Höhenmaßzahl Gelände in m ü. NN

5.10 Höhenmaßzahl Fertigfußboden in m ü. NN

5.11 Bestandshöhenmaßzahl OK Fahrbahn in m ü. NN

5.12 Fußweg öffentlich

5.13 Radweg öffentlich

5.14 private Verkehrsfläche

5.15 Grundstücksgrenzen

5.16 FLNR Flurnummer

Hinweise:

- 1 vorgeschlagene Form der Baukörper
2 TG Rampe
3 Bestehendes Gebäude
4 öffentliche Straßenverkehrsfläche
5 Straßenbegrenzungslinie
6 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / Gehweg
7 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Besucher STPL
8 Einfahrtsbereich
9 baulicher Schallschutz mit einem resultierenden bewerteten Schalldämmmaß von 30 dB R_w,ext
10 baulicher Schallschutz mit einem resultierenden bewerteten Schalldämmmaß von 35 dB R_w,ext
11 baulicher Schallschutz mit einem resultierenden bewerteten Schalldämmmaß von 40 dB R_w,ext
12 Unzulässigkeit von Fenstern, die zur Raumbeleuchtung erforderlich sind; Raumlüftung über alternative Maßnahmen; gemäß Schallschutzplan

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§1 Art der baulichen Nutzung

(1) Das Gebiet wird als WA gemäß § 4 BauNVO eingestuft.

§2 Maß der baulichen Nutzung

(1) GRZ max. 0,6

(2) GFZ max. 1,2

(3) Grundflächen von Nebenanlagen gem. §14 BauNVO sind gem. §19 Abs. 4 BauNVO bei der Ermittlung der Grundfläche mitzurechnen, unter Berücksichtigung der Überschneidungsmöglichkeit nach §19 Abs. 4, Satz 1 und 2 BauNVO, maximal 0,8. Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden werden mit einer Schichtstärke von mind. 1,0 m überschüttet.

§3 Höhenentwicklung und Abstandflächen

(1) Es werden folgende maximale Wandhöhen von OK Erdgeschossfertigfußboden (FFB) bis OK Attika festgelegt:

Haus 1 WH1 max. 9,50 m

Haus 2 WH1 max. 6,50 m WH2 max. 6,60 m

Haus 3 WH1 max. 9,50 m

Haus 4 WH2 max. 6,60 m WH3 max. 3,60 m

(2) Technische Anlagen für aktive Solarenergienutzung wie Solarzellen, Sonnenkollektoren sind über die Wandhöhen hinaus zulässig. Sie sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante des darunterliegenden Geschosses abzurücken.

(3) Dachaufbauten können die Dachfläche um 1,50 m überragen.

(4) Gemäß §20 Abs. 4 BauNVO bleiben Balkone in der GR-Berechnung unberücksichtigt.

(5) Die für Dachterrassen notwendige Attika/Absturzsicherung darf die WH2 in Haus 2 um 0,80 m auf WH 2,740 m überschreiten.

§4 Bauliche Gestaltung

(1) Es sind nur Flachdächer zulässig.

(2) Die Flachdachflächen sind zu begrünen. Es ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtdicke von 10 cm vorzusehen. Ausgenommen sind Flächen die nach §14 Abs. 3 BauNVO als Dachterrassen ausgebildet werden. Glasflächen sind zulässig sofern diese nicht mehr als 10% der Gesamtdachfläche des Gebäudes ausmachen.

(3) Flächen für notwendige technische Anlagen (Dachaufbauten, etc.) und Anlagen für aktive Solarenergienutzung werden von der Begrünung ausgeschlossen.

(4) Vordächer dürfen die Baugrenzen um 1,50 m Tiefe auf 1/3 der Hauslänge überragen.

(5) Balkone sind bis zu einer Tiefe von 2,25 m auch außerhalb der festgesetzten Bauräume zulässig.

(6) Terrassen sind bis zu einer Tiefe von 3,00 m auch außerhalb der festgesetzten Bauräume zulässig.

§5 Nebenanlagen, Gemeinschaftsanlagen

(1) Nebengebäude gem. §14, Abs. 1 BauNVO zur Sammlung von Abfällen und zur Abstellung von Fahrrädern sind außerhalb der Bauräume zulässig.

(2) Pro EG-Wohnung ist ein Gartenhaus mit einer maximalen Grundfläche von 4 m² und einer Höhe bis zu 2,30 m außerhalb der festgesetzten Bauräume zulässig.

§6 Einfriedungen, Leitungsführung

(1) Zur Abgrenzung der Gebiete nach Norden, Süden, Westen und Osten, sind sockellose Stabgitterzäune bzw. Gitterwände bzw. Hecken aus heimischen Gehölzen mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Als Bezugspunkt ist die - im Plan festgesetzte - Geländeoberfläche anzusetzen.

§7 Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Grundstückserschließung

(1) Die benötigte Anzahl und Größe der Stellplätze ist gemäß Art.47 BayBO, LV.m. GaStellV zu ermitteln und innerhalb dafür vorgesehener Fläche nachzuweisen.

(2) Oberirdisch sind mindestens 4 Stellplätze für Besucher auf den hierfür vorgesehenen Flächen zu errichten.

(3) Die Decke der Tiefgarage oder von Gebäudeteilen unter der Geländeoberfläche ist mit durchwurzelbaren Versickerungen (Mindeststärke 1,0 m) zu überdecken.

(4) Die Tiefgaragenabfahrt ist eingehaust auszuführen. Die Einhausung ist auf einer Tiefe der 1,5-fachen Tordiaagonale absorbierend auszubilden (Decke und Seitenwände), Absorptionsgrad des Materials alpha >= 0,5.

(5) Die Dächer von Tiefgarageneinhausungen sind extensiv zu begrünen. Es ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10cm vorzusehen.

(6) Tiefgaragenböden sind Flüssigkeitsundurchlässig auszubilden, um eine Verunreinigung des Untergrundes bzw. des Grundwassers zu verhindern.

§8 Stellplätze für Fahrräder

(1) Die benötigte Anzahl der Stellplätze ist gemäß Fahrradstellplatzsatzung der Stadt Unterschleißheim Stand 10.11.2017 zu ermitteln. Der Nachweis der Fahrradstellplätze ist auch außerhalb des festgesetzten Bauräume zulässig.

§9 Zur Erschließung der Häuser 2 + 4 ist ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Freistaates Bayern und den jeweiligen Grundstücken einzutragen.

Verfahrensvermerk

1. Der Grundstücks- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 154 gefasst und in seiner Sitzung am 06.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 154 "Wohngebiet südliche Kiebitzstraße" gebilligt.

2. Für den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom ... wurde die "öffentliche Auslegung gemäß ...3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach ...4 Abs. 2 BauGB vom ... bis ... auf die Dauer eines Monats durchgeführt.

3. Die Stadt Unterschleißheim hat mit Beschluss der Grundstücks- und Bauausschusses vom ... den Bebauungsplan Nr. 154 "Wohngebiet südliche Kiebitzstraße" gemäß ...10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Unterschleißheim, den
Siegel
Christoph Böck, 1. Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 139 "Wohngebiet südliche Kiebitzstraße" wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Unterschleißheim, den
Siegel
Christoph Böck, 1. Bürgermeister

Entwurf



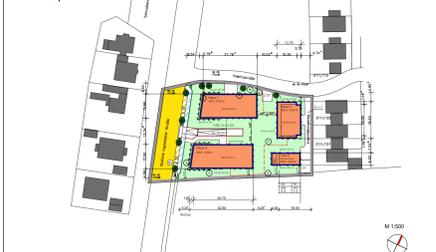
Rathausplatz 1 - 85716 Unterschleißheim - fon 089.31009.0 - fax 089.31037.05

Projekt

Bebauungsplan mit Grundordnung

Nr. 154 - Wohngebiet südliche Kiebitzstraße

Übersichtsplan



Planinhalt

Bebauungsplan Maßstab 1:500 Datum 06.05.2019

Architekt [HOFMAIER] Landschaftsarchitekt GrünPlan Gesellschaft für Freiflächenplanung mbH

Blickenerstraße 57 Prinz-Ludwig-Straße 48

81241 München 85354 Freising

Telefon +49 8161 13 015 Telefon +49 8161 13 015

Email info@ab-h.de Email info@gruenplan-gmbh.de

www ab-h.de www gruenplan-gmbh.de

Werner Hofmaier

Alfons Neumair